

Startseite / Kfz-Gewerbe / Branche / Rechnungskürzungen und Regressforderungen bei Glasschäden

Andreas Lange (AGS) erklärt die Unterschiede und Lösungen für Werkstätten



# Rechnungskürzungen und Regressforderungen bei Glasschäden

Veröffentlicht am 3. September 2025 | von *Torsten Schmidt*

Lesezeit: 6 Min. | Ausgabe: 17/2025

[Kommentieren](#)

Andreas Lange von Autoglas Spezialist (AGS) erklärt den Unterschied zwischen Rechnungskürzungen und Regressforderungen, und wie das Unternehmen seinen Werkstattpartnern bei Glasschäden zu ihrem Recht verhilft.



Andreas Lange (links) mit Teilen seines Teams: „Bei bestimmten Versicherungen empfehlen wir, ohne Abtretung zu arbeiten.“ Bild: AGS

**Herr Lange, das Thema Regressforderungen von Versicherungen gegenüber Werkstätten bei Unfallreparaturen zu Haftpflichtschäden nimmt zunehmend an Fahrt auf. Beobachten Sie das auch beim Thema Glasschäden, was ja ein Kassthema ist?**

In der Tat sehen wir gemeinsam mit unseren Kooperationsanwälten diese bedenkliche Entwicklung auch bei Glasbruchschäden. Die sogenannte „Regresswelle“ ist bei vielen Versicherungen in vollem Gange. Ohne die Namen zu nennen, aber bestimmte Versicherer sind hier besonders aktiv.

***Bevor wir darauf kommen, wie AGS damit umgeht und seine Partner unterstützt, können Sie zum besseren Verständnis zunächst erklären, wann es zu Regressforderungen kommt?***

Das Thema ist sehr komplex und lässt sich hier nur vereinfacht darstellen. Wie jeder weiß, gehen Werkstätten meist den bekannten Weg mit Abtretungen in Verbindung mit den Zahlungsanweisungen [Anm. d. Red.: Lesen Sie dazu auch den Beitrag „[Was neu ist an RKÜB-Formularen](#)“.] und reichen die Rechnungen bei den Versicherungen selbst ein. Daraufhin zahlt die Versicherung an die Werkstatt, mit den inzwischen üblichen und häufig unberechtigten Rechnungskürzungen, gegen die wir als AGS mit unseren Kooperationsanwälten sehr erfolgreich vorgehen. Aber darauf kommen wir sicher noch.

In der Hoffnung, diese Kürzungen zu umgehen, drehen viele Werkstätten den Spieß um. Sie lassen sich vom Kunden die Rechnung voll bezahlen, so dass der Kunde die komplett bezahlte Rechnung selbst bei seiner Versicherung einreicht. Diese erstatten den Betrag in der Regel an den Versicherten. Allerdings lassen sie sich im Gegenzug vom Kunden dafür Regressrechte gegen die Werkstatt abtreten. Damit hat die Versicherung die Handhabe, vermeintlich überhöhte Rechnungsposten von den Werkstätten zurückzufordern.

***Auf welcher Basis erfolgt das und wie erfolgreich sind die Versicherungen damit?***

Die Versicherer treten an die Werkstatt heran und argumentieren, dass laut Prüfbericht der üblichen Verdächtigen die Rechnung geprüft überhöht sei. Diese angebliche Überhöhung sei an die Versicherung zurückzuzahlen. Ich denke, dass viele Werkstätten dann einfach bezahlen, weil sie Angst vor einem Rechtsstreit haben. Wir als AGS bieten unseren Partnern im Rahmen ihres Vertrags an, diese Fälle zu prüfen und mit unseren Anwälten zu bearbeiten. Anschließend wird im Auftrag der Werkstatt mit der Versicherung eine möglichst einvernehmliche Regelung besprochen.

***Mit welchem Ergebnis?***

Sehr oft verzichten die Versicherungen auf ihre Regressforderung, nachdem wir mit ihnen Kontakt aufgenommen haben. Das sind unsere ersten Erfahrungen, die wir aktuell bei diesem Thema haben.

## ***Würden Sie also dazu raten, sich Glasschäden vom Kunden bezahlen und nicht mehr abtreten zu lassen?***

Bei bestimmten Versicherungen empfehlen wir das tatsächlich. Und wir informieren unsere Werkstattpartner auch per Newsletter darüber, bei welchen Versicherungen sie besser ohne Abtretung arbeiten. Denn diese halten in der Regel an unberechtigten Kürzungen fest, obwohl reklamiert, gemahnt und das Geld per Anwaltsschreiben eingefordert wurde. Das machen sie wohlwissend, da Amtsgerichte chronisch überlastet sind und die dortigen Richter sich nicht gern mit strittigen Kleinbeträgen beschäftigen. Werkstätten müssen bei solchen Versicherungen dem Geld lange hinterherlaufen. Beim Regress läuft es genau andersherum. Da müssen die Versicherungen das Geld einfordern.

## ***Aber ob Regress oder Rechnungskürzung, wenn ich Sie richtig verstehe, ist die Praxis der Rechnungsprüfer sehr fragwürdig.***

Die Praxis der Prüfberichte ist für mich ein „zweischneidiges Schwert“, ohne dass wir an dieser Stelle eine mögliche rechtliche Fragwürdigkeit solcher Prüfungen thematisieren wollen. Wir wissen alle, dass Versicherungen mit Prüfdiensten arbeiten und diese gern als Sachverständige deklarieren. In Wirklichkeit sind es aber Prüfdienste, die im Auftrag der Versicherung nach deren Vorgaben „prüfen“. Das hat mit Sachverstand wenig zu tun. Nichtsdestotrotz berufen sich die Versicherungen bei ihren häufig willkürlichen Kürzungen auf diese Prüfdienste.

## ***Wie geht AGS damit um?***

Wir prüfen im Schadensmanagement mit unseren Anwälten die Kürzung oder auch Regressforderung und bewerten, ob diese berechtigt ist oder nicht. Ist sie unberechtigt, gehen wir nach klar definierten Abläufen mit unseren Anwälten gegen die Versicherung vor.

## ***Was ist typischerweise berechtigt?***

Prüfdienste sind für mich nicht per se negativ, sondern können schon eine Korrektur überzogener Forderungen bewirken. Also der typisch berechtigte Fall wäre, wenn eine Leiste abgerechnet wird, ohne dass diese tatsächlich getauscht worden ist. Aus diesem Grund benötigen wir für unser Schadenmanagement bei Kürzungsreklamationen von unseren Werkstattpartnern generell die Belege für Leisten, Rahmen, Sensoren etc., um sie den Versicherungen vorlegen zu können.

## ***Und was sind typische Fälle, bei denen Sie Versicherungen erfolgreich auf die Finger klopfen?***

Der häufigste Fall ist das Kürzen des ortsüblichen und ausgehängten Stundensatzes auf einen von der Versicherung gewünschten Abrechnungssatz. Auch die vom Hersteller vorgegebenen AWs werden gerne gestrichen oder reduziert, ohne dass die Versicherung oder der Prüfdienst einen Nachweis erbringt.

***Nehmen wir Zierleisten und Clips als besseres Beispiel: Sind diese laut Vorgaben des Fahrzeugherstellers bei einem Scheibenwechsel nicht zu erneuern, ist es dann okay, wenn die Versicherung diese Posten auf der Rechnung kürzt?***

Das ist eine der typischen Maschen bestimmter Prüfdienste. Sie behaupten mit den bekannten Textbausteinen, dass diverse Ersatzteile bei einem Scheibenwechsel laut Herstellervorgaben nicht benötigt werden, so dass sie deshalb auch nicht zu erstatten sind. Aber jeder Schadenfall stellt sich anders dar, und nur der Kfz-Profi in der Werkstatt kann eindeutig beurteilen, ob Zierleisten erneuert werden müssen, und nicht der Büromitarbeiter eines Prüfdienstes. Von daher gehen wir immer wieder erfolgreich gegen solche Kürzungen vor, da die meisten Versicherungen unserer Argumentation folgen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal betonen, dass aus meiner Sicht klar zwischen unberechtigten und begründeten, also berechtigten Kürzungen zu unterscheiden ist. Denn warum sollte eine Versicherung für etwas bezahlen, was beispielsweise gar nicht verbaut worden ist? Ich denke, das ist eine Frage der Fairness. Und in einem solchen Fall sehen wir auch keinen Grund, tätig zu werden.

***Herr Lange, vielen Dank.***

*Das Gespräch führte Torsten Schmidt.*

Kontakt zum Autor:

**Torsten Schmidt**, 08247 / 3007-72 | [torsten.schmidt@krafthand-medien.de](mailto:torsten.schmidt@krafthand-medien.de)



## Schreiben Sie den ersten Kommentar

---

Zustimmung der Krafthand Medien GmbH unzulässig.

Sofern Sie Interesse an einer weitergehenden Nutzung unserer Inhalte haben, wenden Sie sich bitte an:

Klaus P. Lang, Tel.: 08247/3007-62, E-Mail: klaus.lang@krafthand-medien.de

krafthand **medien**

© 2025 Krafthand Medien GmbH